

## **Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

Zwischen

**Advanced Medien AG  
in München**

„herrschende Gesellschaft“

und

**Atlas Air Film + Media Service GmbH  
in Duisburg**

„abhängige Gesellschaft“

wird vorbehaltlich der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der beteiligten Gesellschaften nachfolgender

## **Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

geschlossen:

### **§ 1 Leitung**

Die abhängige Gesellschaft unterstellt die Leitung ihres Unternehmens der herrschenden Gesellschaft.

## § 2

### **Weisungsrecht**

- (1) Die herrschende Gesellschaft ist berechtigt, der Geschäftsführung der abhängigen Gesellschaft alle ihr zweckdienlich erscheinenden Weisungen zu erteilen. Die Weisungen können auch durch beauftragte Personen unter Angabe von Umfang und Zeitdauer ihrer Weisungsbefugnis erteilt werden. Die Weisungen sind schriftlich, durch Telefax oder Email zu erteilen oder, falls sie mündlich oder durch Email erteilt werden, unverzüglich schriftlich oder fernschriftlich zu bestätigen.
- (2) Das Weisungsrecht erstreckt sich nicht darauf, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.

## § 3

### **Einsichts- und Auskunftsrecht**

Die herrschende Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit die Bücher und Schriften der abhängigen Gesellschaft einzusehen und Auskünfte insbesondere über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der abhängigen Gesellschaft über die gesetzlichen Rechte eines Gesellschafters hinaus von deren Geschäftsführung zu verlangen.

## § 4

### **Gewinnabführung, Verlustübernahme**

- (1) Die abhängige Gesellschaft verpflichtet sich, beginnend ab dem im folgenden Paragraphen bestimmten Zeitpunkt, den gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn, der sich unter Berücksichtigung von Abs. 2 ergibt, an die herrschende Gesellschaft abzuführen.
- (2) Die abhängige Gesellschaft darf Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in offene Rücklagen einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich geboten ist und die herrschende Gesellschaft dem zustimmt. Sind während der Dauer dieses Vertrages Beträge in offene Rücklagen eingestellt worden, kann die herrschende Gesellschaft verlangen, dass diese Beträge den offenen Rücklagen entnommen und als Gewinn abgeführt werden.

- (3) Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung vorvertraglicher Rücklagen ist ausgeschlossen.
- (4) Die Vorschriften des § 302 AktG (Verlustübernahme) finden umfassend Anwendung.
- (5) Die Abrechnung des Ergebnisses erfolgt mit Wertstellung zum Stichtag des Jahresabschlusses der abhängigen Gesellschaft. Die sich aus der Abrechnung ergebende Zahlungsverpflichtung ist mit Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses fällig.

## **§ 5 Vertragsdauer**

- (1) Dieser Vertrag gilt hinsichtlich der Bestimmungen über Gewinnabführung und Verlustübernahme ab 01.01.2005, ansonsten ab Eintragung in das Handelsregister.
- (2) Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden, erstmals mit Wirkung auf den Schluss des fünften auf den Vertragsschluss folgenden Geschäftsjahres.
- (3) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn mehr als 50 % der Geschäftsanteile an der abhängigen Gesellschaft auf einen Dritten, das heißt an einen nicht mit der herrschenden Gesellschaft verbundenen Rechtsträger übergehen.
- (4) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

München, den

Duisburg, den

Für die Advanced Medien AG:  
vice GmbH:

Für die Atlas Air Film + Media Ser-